



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: gemeinde@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluß aus seiner 10. Sitzung vom 4. Februar 2005 aufgrund des § 15, Absatz 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG), BGBl. I Nr. 156/2004, in der geltenden Fassung, folgende Wassergebührenordnung erlassen:

Wassergebührenordnung 2005 der Marktgemeinde Zell am Ziller

§ 1 – Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt für alle einmaligen und laufenden Gebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller.

Durch diese Verordnung werden andere Vorschriften der Wasserversorgungsanlage und landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

§ 2 - Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgungsanlage und des prozentuellen Anteiles an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller der Marktgemeinde Zell am Ziller werden einmalige und laufende Benützungsgebühren erhoben:

- (1) Wasseranschlußgebühr (einmalige Benützungsggebühr),
- (2) Wasserzins (laufende Benützungsggebühr für den laufenden Wasserbezug),
- (3) Wasserzählergebühr (laufende Benützungsggebühr für die Beistellung von Wasserzählern).

§ 3 – Wasseranschlußgebühr:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung (oder auch für eine technische Verbesserung) der Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlußgebühr.
- (2) Die Anschlußgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlußgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.
- (4) Die Wasseranschlußgebühr wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Entstehung der Gebührenpflicht mittels Bescheid vorgeschrieben.

§ 4 – Wasserzins:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr (Wasserzins).
- (2) Der Wasserzins knüpft an an den bestehenden Anschluß eines Grundstückes (Gebäudes) an der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller.
- (3) Der Wasserzins für den laufenden Wasserbezug wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller mittels Bescheid halbjährlich nach erfolgter Verbrauchsablesung vorgeschrieben. Die Verbrauchsablesungen erfolgen zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Der Gemeinderat kann die Änderung der Termine für die Verbrauchsablesungen beschließen. Wurde eine jährliche Verbrauchsablesung beschlossen, so sind 4 Akontozahlungen vorzuschreiben, deren Höhe sich aus dem entsprechenden Teil des Vorjahresverbrauches errechnet. Fehlt ein solcher, so ist dieser vorläufig angemessen zu schätzen. Minderverbräuche können bei Akontozahlungen in begründeten Fällen auf Antrag berücksichtigt werden.

§ 5 – Wasserzählergebühr:

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten der Anschaffung, Installierung, Instandhaltung, Betrieb und Ablesung des Wasserzählers eine Gebühr (Wasserzählergebühr).
- (2) Die Wasserzählergebühr knüpft an an den vorhandenen Wasserzähler zur Verbrauchsmessung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller. Erfolgt der Wasserbezug nicht aus der Wasserversorgungsanlage Zell am Ziller, so entsteht Gebührenpflicht, wenn der Wasserzähler auf Antrag oder Interesse des Gebührenschuldners durch die Marktgemeinde Zell am Ziller eingebaut wurde, zum Beispiel bei Verbrauchsmessungen zur Feststellung der Kanaleinleitung bei Grundwassernutzungen, usw.
- (3) Die Wasserzählergebühr für den Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller jährlich im ersten Abrechnungszeitraum für ein ganzes Jahr vorgeschrieben.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Wasserzähler tatsächlich eingebaut wurde. Wurde der Wasserzähler durch die Marktgemeinde Zell am Ziller nach dem 01. Juli eines Jahres eingebaut, so fällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserzählergebühr für das betreffende Kalenderjahr zur Gänze weg.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wasserzähler tatsächlich ausgebaut wurde, nachdem kein Wasserverbrauch mehr stattfindet. Wurde der Wasserzähler durch die Marktgemeinde Zell am Ziller vor dem 01. Juli eines Jahres ausgebaut, so fällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserzählergebühr für das betreffende Kalenderjahr zur Gänze weg.
- (6) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Gebührenschuldners zu überprüfen. Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, wenn sie eine Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten. Ist die Fehlergrenze nicht überschritten, so hat der Antragsteller die Prüfungskosten zu tragen.

§ 6 - Höhe und Bemessungsgrundlage der Wasseranschlußgebühr:

- (1) Der Tarif wird mit € 1,30 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 6 (1), ergibt die Wasseranschlußgebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlußgebühr ist die Baumasse eines Gebäudes in Kubikmeter nach der Definition des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (TVAAG), LGBl. Nr. 22/1998, in der geltenden Fassung. Nach deren Definition ist die Baumasse der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Soweit diese Definition im zugrundeliegenden Gesetz geändert wird, ändert sich auch automatisch die Definition dieses Absatzes in diesem Sinne.
- (4) Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
- (5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses von Gebäuden, für die eine Wasseranschlußgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses noch nicht entrichtet wurde.
- (6) Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für freistehende gewerbliche Anlagen, zum Beispiel Waschanlagen bei Tankstellen, auf welchen ein Wasserverbrauch stattfindet und für welche ein Wasseranschluß vorgesehen ist, ist als zusätzliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen die Summe aus der Rechnung Manipulationsfläche in Quadratmeter x 3 m Höhe = Anzahl Kubikmeter, sofern sich diese Manipulationsfläche nicht in einem Gebäude oder Gebäudeteil befindet.

§ 7 - Höhe und Bemessungsgrundlage des Wasserzinses:

- (1) Der Tarif wird mit € 0,43 je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 7 (1), ergibt den Wasserzins.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist die durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche abgegebene Wassermenge (Wasserverbrauch) in Kubikmetern.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch für ähnlich gelagerte Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
- (5) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.
- (6) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Staffelung der Tarife nach Jahreszeit oder Verbrauchsmengen vorzunehmen.

§ 8 - Höhe und Bemessungsgrundlage der Wasserzählergebühr:

- (1) Der Tarif wird mit € 15,00 je Wasserzähler, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 Prozent), festgesetzt. Die Änderung des Tarifes erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

- (2) Die Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Tarif, § 8 (1), ergibt die Wasserzählergebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
- (4) Der Gemeinderat ist berechtigt, eine Staffelung der Tarife nach Zählergröße vorzunehmen.
- (5) Die eingebauten Wasserzähler sind von der Marktgemeinde Zell am Ziller mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler dürfen nicht vorgenommen werden und sind sofort zur Anzeige zu bringen.
- (6) Wird ein Wasserzähler beschädigt oder defekt, so ist dies unverzüglich der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

§ 9 – Gebührenschuldner:

- (1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes).
- (2) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde Zell am Ziller unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 – Haftung:

- (1) Die Nutznießer, dinglich oder obligatorisch Berechtigte, haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners haftet der neue Gebührenschuldner für alle Zahlungsrückstände anteilig.

§ 11 – Verfahrensbestimmungen:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der geltenden Fassung.

§ 12 - Geschlechtsspezifische Gleichbehandlung:

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 13 - Übergangs- und Schlußbestimmungen:

- (1) Die Wassergebührenordnung 2005 tritt mit 01. April 2005 in Kraft. Sie ist auf nach diesem Zeitpunkt eintretende gebührenpflichtige Tatbestände anzuwenden.
- (2) In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluß bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Wasseranschlußgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO einer Verwaltungsprüfung (Zl.: Ib-5916/10-2005 vom 01.03.2005) unterzogen.